

Signatur: 2025.SR.0316
Geschäftstyp: Motion
Erstunterzeichnende: Janosch Weyermann (SVP), Nicolas Lutz (Mitte), Simone Richner (FDP), Nik Eugster (FDP), Stephan Ischi (SVP)
Mitunterzeichnende: Thomas Glauser, Ueli Jaisli, Alexander Feuz, Bernhard Hess, Béatrice Wertli, Ursula Stöckli, Thomas Hofstetter, Chantal Perriard
Einreichtdatum: 16. Oktober 2025

Motion: Verursacherprinzip bei unbewilligter Demonstration vom 11. Oktober 2025 anwenden

Auftrag

Der Gemeinderat wird wie folgt beauftragt:

1. Den Veranstaltern der unbewilligten „Pro-Palästina-Demonstration“ vom Samstag, 11. Oktober 2025, nach Artikel 54 PolG die Kosten des Polizeieinsatzes in Rechnung zu stellen.
2. Soweit nicht bereits in formeller Hinsicht als Veranstalter geltend, sämtlichen Organisationen und Personen — insbesondere jenen, die zur Teilnahme an der in Ziffer 1 genannten unbewilligten Demonstration öffentlich aufgerufen haben und damit in materieller Hinsicht als Veranstalter gelten — die Kosten des Polizeieinsatzes ebenfalls nach Artikel 54 PolG in Rechnung zu stellen.

Begründung

Am Samstag, 11. Oktober 2025, fand in der Stadt Bern erneut eine unbewilligte „Pro-Palästina-Demonstration“ statt. Diese Kundgebung führte zu erheblichen Verkehrsbehinderungen, Polizeieinsätzen und Mehrkosten für die öffentliche Hand. Obwohl formell keine Organisation als Veranstalter aufgetreten ist, lässt sich der Kreis der tatsächlichen Verantwortlichen klar eingrenzen.

Zur Teilnahme an dieser illegalen Demonstration haben unter anderem die Jungsozialisten (Juso) — die Jungpartei der Bundesratspartei SP — öffentlich aufgerufen. Unter dem Slogan «ALLE AUF DIE STRASSE!» forderten sie ihre Anhängerinnen und Anhänger auf, sich an der unbewilligten Kundgebung zu beteiligen. Die stadtbernische Juso-Sektion lud zudem vorgängig zu einem sogenannten «Antirep-Input», an dem Tipps zum Umgang mit angeblicher „Repression durch die Polizei“ gegeben wurden. Damit ist klar: Die Jungsozialisten riefen im vollen Wissen um die Illegalität der bevorstehenden Demonstration und unter aktiver Inkaufnahme von Konflikten mit der Polizei dazu auf, in grosser Zahl in Bern zu erscheinen und unbewilligt zu demonstrieren.

Nach dem Grundsatz „*Wer zur Teilnahme an einer Demonstration aufruft, ist auch Veranstalter*“ ist es sachgerecht, den Veranstalterbegriff materiell und nicht ausschliesslich formell auszulegen. Wer in sozialen Medien, mit öffentlichen Aufrufen oder über Organisationskanäle gezielt zur Teilnahme an einer unbewilligten Kundgebung aufruft, übernimmt Verantwortung für deren Durchführung und die daraus entstehenden Konsequenzen. Es wäre rechtsstaatlich nicht vertretbar, wenn sich politische Gruppierungen oder Einzelpersonen durch formale Lücken ihrer Verantwortung entziehen könnten, während die Allgemeinheit für die Einsatzkosten aufkommen muss.

Gemäss Artikel 54 des Polizeigesetzes des Kantons Bern (PolG) können die Kosten von Polizeieinsätzen den Verursachern in Rechnung gestellt werden. Dieses Verursacherprinzip ist konsequent anzuwenden — insbesondere dann, wenn es sich um wiederkehrende, politisch motivierte Demonstrationen handelt, die bewusst ohne Bewilligung organisiert werden.

Die Stadt Bern darf kein Signal der Nachsicht senden gegenüber Gruppen, die geltendes Recht missachten, den öffentlichen Raum blockieren und hohe Sicherheitskosten verursachen. Es braucht

eine klare und konsequente Haltung: Wer unbewilligte Demonstrationen organisiert oder dazu aufruft, trägt auch die Kosten dafür.

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.